



Kurzinformation

Befehls- und Kommandogewalt bei einem Wechsel des Bundesverteidigungsministers während der laufenden Wahlperiode

Soll während der laufenden Legislaturperiode ein Wechsel in der Person eines Bundesministers erfolgen, sind Art. 64, Art. 65a und Art. 69 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich entscheidend.

Nach Art. 64 GG werden Bundesminister auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Bis zur Entlassung durch den Bundespräsidenten ist der betroffene Bundesminister also verfassungsrechtlich weiterhin im Amt, unabhängig von der politischen Lage. Handelt es sich um den Bundesminister für Verteidigung, steht diesem auch weiterhin die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte nach Art. 65a GG zu.

Nach Art. 69 Abs. 3 GG ist ein Bundesminister verpflichtet, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten bis zur Ernennung seines Nachfolgers die Geschäfte weiterzuführen. Wird ein Bundesminister nach seiner Entlassung nicht darum ersucht, geschäftsführend im Amt zu bleiben, gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen zur Vertretung eines Bundesministers. Danach wird die „externe“ Vertretung innerhalb der Regierung gemäß der Staatspraxis durch den in einem unmittelbar nach der Regierungsbildung gefassten Kabinettsbeschluss festgelegten Bundesminister als Kabinettsmitglied übernommen.

Die Vertretung im internen Bereich erfolgt hingegen gemäß § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bundesregierung durch den beamteten oder den parlamentarischen Staatssekretär. Dies gilt grundsätzlich auch für das Bundesministerium der Verteidigung, sodass dem Staatssekretär in diesem Fall auch die Befehls- und Kommandogewalt zukommen würde. Die Staatspraxis zeigt jedoch, dass sämtliche Bundeskabinette seit der 6. Legislaturperiode die Vertretung des Bundesministers für Verteidigung „einschließlich der Vertretung in der Befehls- und Kommandogewalt“ durch einen anderen Bundesminister beschlossen haben. Eine solche Änderung der in § 14 GOBReg getroffenen allgemeinen Vertretungsregelung wird jedoch in der Literatur als rechtlich problematisch angesehen, da sie ohne Genehmigung des Bundespräsidenten keine Wirksamkeit erlangen könne (Art. 65 Satz 4 GG).

Quelle: Epping, in: Dürig/Herzog/Scholz, 99. EL September 2022, GG Art. 65a Rn. 70 f.
